

# RS Vwgh 2013/6/28 2010/02/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2013

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §58 Abs2;

## Rechtssatz

Ist eine formelle Klaglosstellung nicht gegeben, liegen die Voraussetzungen für einen Kostenzuspruch gemäß § 56 VwGG nicht vor. Vielmehr kommt dann § 58 Abs. 2 VwGG zur Anwendung, wonach der nachträgliche Wegfall des Rechtsschutzinteresses bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen ist. Ist die Beantwortung der Frage, wer als obsiegende Partei anzusehen wäre, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, wird nach § 58 Abs. 2 VwGG kein Kostenersatz zuerkannt (vgl. B 24. März 2010, 2007/03/0114).

## Schlagworte

Kein Zuspruch KeinZuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997//I/088AllgemeinEinstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010020207.X01

## Im RIS seit

25.09.2013

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)